Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art 26 DSGVO

abgeschlossen zwischen

[Musteragentur]

[Musterstraße]

[Musterort]

(im Folgenden auch „Musteragentur“ oder „Verantwortlicher A“)

und

Inhaberin: Muster

Straße

PLZ, Ort

(im Folgenden auch „PARTNER“ oder „Verantwortlicher B“)

wie folgt:

Präambel

(1) Die Vereinbarung vom xx.xx.20xx (im Folgenden „Hauptvertrag“) regelt die Rechte und Pflichten der beiden Verantwortlichen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bei xxx. Die Vertragsparteien beabsichtigen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Versicherungsagenten bzw. -vermittler zu kooperieren und gemeinsam Datenbanken und Infrastruktur zu nutzen.

(2) Mit der vorliegenden Vereinbarung legen MUSTERAGENTUR als Verantwortlicher A und der PARTNER als Verantwortlicher B ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Konkret sollen für die Bereiche, in denen sie aufgrund ihrer jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen gemeinsam im Rahmen der Verarbeitungstätigkeiten Verantwortliche sind, gemäß Art 26 Abs 1 DSGVO in transparenter Form festgelegt werden, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Art 13 und 14 DSGVO nachkommt.

§1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beschreibung der Zwecke und der Mittel der Verarbeitungstätigkeiten und die Verteilung der damit verbundenen Aufgaben unter den Vertragsparteien als Verantwortliche sowie die Festlegung der Zuständigkeiten der Vertragsparteien für die Wahrnehmung der Pflichten der DSGVO.

(2) Das Wesentliche dieser Vereinbarung gemäß Art 26 Abs 2 Satz 2 DSGVO ist im Anhang zusammengefasst. Soweit eine betroffene Person nach Art 26 Abs 2 Satz 2 DSGVO das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung gestellt wünscht, darf die angefragte Vertragspartei zunächst nur den Anhang zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung weiterer oder anderer Informationen betreffend die gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art 26 DSGVO ist vorab mit der jeweils anderen Vertragspartei abzustimmen. Ungeachtet der Einzelheiten dieser Vereinbarung kann eine betroffene Person nach Art 26 Abs 3 DSGVO ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jeder einzelnen Vertragspartei als für den Verarbeitungsvorgang Verantwortlichen geltend machen.

§2 Zweck und Mittel der Verarbeitungstätigkeit

(1) Die Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von natürlichen Personen, die im Zuge der Kooperation der Vertragsparteien anfallen („Kundendaten“). Die Kundendaten werden für Zwecke vorvertraglicher Leistungen auf den Rechtsgrundlagen „Vertragserfüllung“ oder „Berechtigtes Interesse“ verarbeitet.

(2) Die Vertragsparteien legen die Mittel der Verarbeitung gemeinsam fest. Klarstellend festgehalten wird, dass als „Mittel“ technische und organisatorische Fragen der Verarbeitung sowie der Inhalt der Verarbeitung zu verstehen sind. Die von dieser Vereinbarung umfasste gemeinsamen Verarbeitungstätigkeit ist die „xxx“.

§3 Aufteilung der Verarbeitungsvorgänge unter den Vertragsparteien

Die unter diese Vereinbarung fallenden Verarbeitungsvorgänge und die für die einzelnen Verarbeitungsvorgänge jeweils verantwortlichen Vertragsparteien im Innenverhältnis sind im Hauptvertrag festgelegt. Festgehalten wird, dass im Außenverhältnis unabhängig von der Zuordnung der Verarbeitungsvorgänge gemäß Hauptvertrag ein Betroffener gegenüber jeder Vertragspartei seine Rechte geltend machen kann.

§4 Pflichten nach der DSGVO

Welcher Verantwortliche sich welcher konkreten Betroffenenrechte annimmt und die Pflichten der DSGVO wahrnimmt, ist im Anhang geregelt.

§5 Datengeheimnis

(1) Beide Vertragsparteien erklären, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten das Datengeheimnis nach § 6 DSG zu wahren.

(2) Die Vertragsparteien werden alle mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach Ausscheiden beim jeweiligen Vertragspartner aufrecht.

§6 Haftung

(1) Nach Art 26 Abs 3 iVm Art 82 Abs 4 DSGVO haftet im Falle von Schadenersatzansprüchen einer betroffenen Person jeder der gemeinsam Verantwortlichen für den gesamten Schaden. Hat nach den vorstehenden Vorschriften eine der Vertragsparteien der betroffenen Person Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist diese Vertragspartei gemäß Art 82 Abs 5 DSGVO berechtigt, von den übrigen Vertragsparteien den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem jeweiligen Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

(2) Für eventuelle Geldbußen iSv Art 83 DSGVO und/oder andere Sanktionen iSv Art 84 DSGVO oder nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gilt diese Regelung entsprechend. Werden im Zusammenhang mit den unter diese Vereinbarung fallenden Aufgaben gegenüber einer Vertragspartei Schadenersatzansprüche nach Art 82 DSGVO, Geldbußen nach Art 83 DSGVO und/oder andere Sanktionen gemäß Art 84 DSGVO angedroht oder geltend gemacht, so informiert diese Vertragspartei die anderen Vertragsparteien hierüber innerhalb von drei Werktagen schriftlich.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich bei der Abwehr solcher Ansprüche gegenseitig zu unterstützen. Ohne vorherige Abstimmung mit den anderen Vertragsparteien wird die betroffene Vertragspartei keine inhaltlichen Stellungnahmen gegenüber dem Betroffenen abgeben, insbesondere kein Anerkenntnis oder eine andere vergleichbare Erklärung (zB Verzicht, vergleichsweise Einigung) abgeben.

§7 Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird befristet mit der Beendigung des Hauptvertrages oder dauerhaften Einstellung der gemeinsamen Verarbeitungstätigkeit abgeschlossen.

§8 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf etwaige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

(2) Beide Vertragsparteien erklären rechtsverbindlich, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen wurden. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

(3) Beide Vertragsparteien ergreifen die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte betroffener Personen nach Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllt werden können.

[Musterort], am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Musteragentur PARTNER

Anhang

|  |  |
| --- | --- |
| **Verantwortlicher** | **PFLICHTEN NACH DER DSGVO**  |
|  | Art 13 Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen | Art 14 Informations-pflicht, wenn Daten nicht bei Betroffenem erhoben wurden | Art 15 Bearbeitung von Auskunfts-verlangen | Art 16 Bearbeitung von Berichtigungs-anfragen | Art 17-19 Bearbeitung von Lösch-begehren; Be-schränkung der Verarbeitung  | Art 20 Abwicklung von Herausgabe-verlangen; | Art 21 Bearbeitung von Wider-sprüchen |
| MUSTERAGENTUR | X | X | X | X | X | X | X |
| PARTNER | X |  |  |  |  |  | X |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verantwortlicher** | **PFLICHTEN NACH DER DSGVO**  |
|  | Art 24 Abs 1 iVm Art 32 Festlegung der techn.-org. Maßnahmen | Art 35 (PIA) und Art 36 Konsultation einer Aufsichtsbehörde | Art 28 Einschaltung von Auftragsverarbeitern und deren Überprüfung | Art 30Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungs-tätigkeiten | Art 33, 34 Prozess bei melde-pflichtigen Datenpannen |
| MUSTERAGENTUR | X | X | X | X | X |
| PARTNER | X |  | X | X |  |